



A-Post

25. August 2020

Gemeinderat Wattwil
Grüenaustrasse 7
9630 Wattwil

via AREG-BaB
zur koordinierten Eröffnung mit 19-3213 und 20-5205

Geschäft Nr. 20-5463

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Parzelle Nr. 880W / 881W**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 880W beabsichtigt die drei Gebäude Assek. Nr. 131W, 1286W und 1287W abzubauen und ein neues Wohnhaus inklusive Erschliessung und Parkierung zu erstellen. In diesem Zusammenhang wird das im Bereich der abzubauenden Gebäude eingedolt geführte Fliessgewässer offengelegt. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird – abgestimmt auf das Gewässerprojekt – der Gewässerraum gemäss Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt.

Der Erlass wurde am 5. Mai 2020 vom Gemeinderat erlassen und vom 20. Mai 2020 bis am 18. Juni 2020 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 21. April 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann somit genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei